

# Verein der Kapitäne und Schiffsoffiziere Weser- Ems e.V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Kapitäne und Schiffsoffiziere Weser- Ems e.V. (VKS- Weser- Ems)", hat seinen Sitz in Oldenburg (Niedersachsen) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Niedersachsen) eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder sowie die Unterstützung der Wahrnehmung ihrer beruflichen Belange im Rahmen und gemäß der Satzung des "Verbandes Deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere e.V." (VDKS), er ist dieser Dachorganisation angeschlossen,
- b) die fachliche Auseinandersetzung mit nautischen Themen,
- c) die Unterstützung der nautischen Ausbildung von studentischen Mitgliedern,
- d) die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit,
- e) die Pflege von Tradition.

### §3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Kapitäne und Schiffsoffiziere sein, soweit sie Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach Seebefähigungsverordnung (See-BV) sind.

(2) Weitere Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Studierende für ein Befähigungszeugnis nach Absatz 1 und
- b) Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins fördern.

Diese Mitglieder dürfen an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Anträge zur Mitgliedschaft sind schriftlich (Brief, Fax oder E-mail) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(4) Die Mitgliedsrechte beginnen mit der Zahlung des Beitrags. Der Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz durch den VDKS (siehe Anlage 1) beginnend gemäß den Bedingungen des VDKS Rechtsschutzes.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Ein Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Sollte der Bescheid über den Ausschluss dem Mitglied nicht zugestellt werden können, so ist dieser ein Jahr nach Beschlussfassung rechtswirksam.

#### **§4 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand. Durch Veröffentlichung im Verbandsorgan "Schiff & Hafen", per Brief, Fax oder durch elektronische Medien (z.B. E-Mail) gelten Beschlüsse der Organe als verkündet.

(2) Zu den Sitzungen der Verbandsorgane ist grundsätzlich zwingend schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist mindestens 7 Tage vorher und die Einladung zur Hauptversammlung ist mindestens 1 Monat vorher zu verschicken; die Schriftlichkeit kann auch mit einer Einladung per Fax oder über elektronische Medien gewahrt werden. Die entsprechenden Beschlussvorlagen sind in der Regel beizufügen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und auf der folgenden Sitzung zu genehmigen ist.

#### **§5 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% und mindestens 4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung mit Frist von 1 Monat einberufen.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen vor der Hauptversammlung spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; über die Zulassung später oder auf der Hauptversammlung eingereicherter Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung.

(5) Die Hauptversammlung entscheidet über alle Belange von grundsätzlicher Bedeutung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Kenntnisnahme der Bilanz/ Gewinn- und Verlustrechnung
- c) Beschluss des Haushaltsplans
- d) Festsetzung der Beitragssätze
- e) Wahl und Benennung von Delegierten für den Verbandstag des VDKS
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Änderung der Satzung
- h) Beratung und Beschlussfassung über weitere auf der Tagesordnung stehenden Punkte
- i) Auflösung des Vereins

(6) Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode ausscheiden, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Auf diese Weise zugewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt. Gewählte Nachfolger für ausscheidende Mitglieder werden nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode gewählt.

(7) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen.

Falls in der Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet über die Form der Abstimmung die Hauptversammlung.

### **§6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§7 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlüsse zweier Hauptversammlungen, zwischen denen mindestens eine Frist von 6 Monaten liegen muss. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder der jeweiligen Hauptversammlung. Der Vorstand ist Liquidator.

(2) Das nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins dem "Verband Deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere e.V." (VDKS) zu.

### **§8 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Oldenburg (Niedersachsen). Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist der Vorstand anzurufen.

### **§9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt mit Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Oldenburg, 27.04.2017